

auf und informiert darüber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig.

(2) Nach dem im § 7 festgelegten Verfahrensweg für den Nachweis der Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfes werden durch den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig mit den wichtigsten Fondsträgern Bedarfsabstimmungen durchgeführt und die vorläufigen Bilanzanteile protokolliert bzw. bei allen anderen Fondsträgern vorläufige Bilanzanteile festgelegt und den Fondsträgern für das Folgejahr bekanntgegeben.

(3) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger bzw. Fondsträger aufgeschlüsselten Bilanzanteile durch den Versorgungsbereich ist der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig innerhalb von 2 Wochen zu unterrichten.

§ 6

Aufschlüsselung durch die Fondsträger

(1) Die Fondsträger haben die gemäß § 5 Absätze 2 und 3 erhaltenen Bilanzanteile auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln und darüber den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile schriftlich zu informieren.

(2) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger aufgeschlüsselten Bilanzanteile ist der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig unverzüglich zu informieren.

§ 7

Verbraucherseitige Bedarfsinformation

(1) Für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Bedarfsinformation gemäß Vordruck 1801 — Bedarfsnachweis Material und Konsumgüter — gelten die Bestimmungen der Planungsordnung, wobei rechentechnisch aufbereitete Belege verwendet werden können.

(2) Bei der Bedarfsbegründung auf der Rückseite des Vordruckes 1801 ist als Mindestzielstellung die von der Staatlichen Plankommission den Versorgungsbereichen mit den staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben vorgegebene Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauches nachzuweisen.

(3) Von den Verbrauchern ist der Nachweis vorzulegen, daß der Einsatz von Spanplatten entsprechend der Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — erfolgt.

§ 8

Lieferseitige Bilanzinformation und Kontrolle der Produktion nach Sortimenten

(1) Die Hersteller von Spanplatten haben mit den lieferseitigen Bilanzinformationen — Vordruck 1711 bzw. 1731 — als Anlage einen Sortimentsplanvorschlag entsprechend der Gliederung der Sortimentsnomenklatur an den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig zu übergeben.

(2) Der Sortimentsplanvorschlag ist vom VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig zu prüfen und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse zu bestätigen.

(3) Die Hersteller der Spanplatten haben die Erfüllung der bestätigten Sortimentspläne als Anlage zu der gemäß dem Bilanzverzeichnis durchzuführenden Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen mit dem Formblatt S 141-01 nachzuweisen.

§ 9

Bedarfsanforderungen, Bestellungen und Einweisungen

(1) Die Bedarfsträger haben bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt der mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Bilanzanteile Bedarfsanforderungen beim VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig einzureichen. Die Bedarfsanforderung hat Dicke, Abmessung und Oberflächenbeschaffenheit sowie Lieferwerk zu enthalten. Soll der Bezug über den Produktionsmittelhandel erfolgen oder wird die festgelegte Mindestmenge für den Direktbezug unterschritten, erfolgt keine Bedarfsanforderung beim VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig. In diesen Fällen ist eine Bestellung an den nächstgelegenen Handelsbetrieb des Produktionsmittelhandels zu richten.

(2) Die Berechtigung für den Direktbezug bei allen Spanplatten besteht ab einer Mindestmenge von einer Waggonladung je Monat mit einem Umfang von 30 m³ oder 2 000 m². Alle kleineren Mengen sind über den Produktionsmittelhandel zu beziehen.

(3) Die vom VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig erteilten Einweisungen sind Grundlage für den Abschluß von Jahresverträgen zwischen Besteller und Lieferer.

(4) Bei Bedarfsänderungen sind bis 10 Wochen vor Quartalsbeginn dem VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig die Änderungen der Bedarfsanforderungen schriftlich mitzuteilen. Der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig hat über eine entsprechende Änderung der Einweisung bis spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn zu entscheiden.

(5) Die Bestimmungen des § 9 gelten mit Ausnahme vom Abs. 2 nicht für Möbelspanplatten.

§ 10

Besonderheiten für Bedarfsanforderungen, Bestellungen und Einweisungen bei Möbelspanplatten und OPV-Platten

(1) Für Möbelspanplatten (Sign-Nr. 954 53 312) sind die Bedarfsanforderungen durch die Fondsträger quartalsweise beim VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig

- für das I. Quartal bis 31. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 31. Januar des Planjahres,
- für das III. Quartal bis 30. April des Planjahres,
- für das IV. Quartal bis 31. Juli des Planjahres,

spezifiziert nach Menge, Dicke, Abmessung, Oberflächenbeschaffenheit und Lieferer, untergliedert nach Direktbezug bzw. Bezug über den Produktionsmittelhandel einzureichen. Der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig übermittelt bis 4 Wochen vor Quartalsbeginn die Einweisungen an die Fondsträger und an die Lieferbetriebe. Die Fondsträger haben die Einweisungen auf die Bedarfsträger ihrer Bereiche aufzuschlüsseln. Die Bedarfsträger schließen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Einweisungen Wirtschaftsverträge mit den Lieferbetrieben für das folgende Quartal ab.

(2) Für OPV-Platten (Sign-Nr. 954 53 311) übergeben die Fondsträger 0932, 0933, 0941 bis 0947, 0474, 0513, 0522, 0640, 0861, 2154, 3800, 8500 — 15 ihre Bedarfsanforderungen für das Planjahr auf der Grundlage der mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Bilanzanteile spezifiziert nach Menge, Sortiment und Lieferwerk bis zum 31. Oktober des Vorjahres an den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig. Der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig übermittelt 4 Wochen vor Beginn des Planjahres die Einweisungen an die Fondsträger und die Lieferwerke. Die Fondsträger haben die Einweisungen auf die Bedarfsträger ihrer Bereiche aufzuschlüsseln. Die Bedarfsträger schließen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Einweisungen Wirtschaftsverträge mit den Lieferbetrieben